

Änderungen der Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom DATUM</i>
	I Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 ¹ wird wie folgt geändert:
-	<i>Art. 74a</i> Ia. Ehehafte Wasserrechte ¹ Die Kantone oder der Bund heben die ehehaften Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 auf. ² Kann der Nutzungsberechtigte nachweisen, dass Investitionen in die Wasserkraftanlage, die vor dem 31. Juli 2019 rechtmässig getätigt wurden, bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Aufhebung dieser Rechte nicht vollständig amortisiert werden können, so verschiebt die zuständige Behörde die Aufhebung auf den Zeitpunkt, zu dem die Investitionen nach den allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen amortisiert sind.

¹ SR 721.80

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom DATUM
	<p>II</p> <p>Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907² wird wie folgt geändert:</p>
-	<p><i>Art. 976d</i></p> <p>Ia. Ehehafte Wasserrechte</p> <p>¹ Wurde ein im Grundbuch eingetragenes, ehehaftes Wasserrecht aufgehoben, so teilt das Grundbuchamt der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert 30 Tagen beim Grundbuchamt dagegen Einspruch erhebt.</p> <p>² Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass der Eintrag trotz Einspruchs zu löschen ist, so teilt es der berechtigten Person mit, dass es den Eintrag im Hauptbuch löschen wird, wenn sie nicht innert drei Monaten beim Gericht auf Feststellung klagt, dass der Eintrag eine rechtliche Bedeutung hat.</p>
	<p>III</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>